

17.05.1993

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Änderung des Wahlkreisgesetzes

#### A Problem

Soweit die Bevölkerungszahl eines Landtagswahlkreises mehr als 33 1/3 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise abweicht, bedarf es zwingend einer Änderung, damit dem Gebot einer gleichen Wahl Rechnung getragen ist. Deshalb muß der Wahlkreis 9 Erftkreis I verkleinert werden. Weitere - zumeist geringfügige - Änderungen sind geboten oder angebracht bei der Wahlkreiseinteilung für Bonn, der Wahlkreisbeschreibung in Düsseldorf und Mülheim an der Ruhr und schließlich, weil sich in einigen Fällen die Grenzen der Landtagswahlkreise nicht mehr mit den Gemeinde- und Kreisgrenzen decken.

#### B Lösung

Das Wahlkreisgesetz wird in einzelnen Punkten geändert:

Neuabgrenzung des unmittelbar betroffenen Wahlkreises 9 unter Verlagerung eines Teilgebiets in den Wahlkreis 10; Aufteilung des Stadtgebietes von Bonn auf wieder nur zwei Wahlkreise; Neubeschreibung von zwei Wahlkreisen in Düsseldorf, Namensanpassung der beiden Wahlkreise für Mülheim an der Ruhr; Anpassung an kommunale Grenzänderungen.

#### C Alternativen

Weitergehende Wahlkreisänderungen sind denkbar, jedoch nicht zwingend. Die Landesregierung beabsichtigt, einen Vorschlag zur grundlegenden Neueinteilung des Landes in Wahlkreise noch in dieser Legislaturperiode zu unterbreiten.

#### D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 11.05.1993/Ausgegeben: 19.05.1993

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

**F      Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine.

## Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### Drittes Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes

#### Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450, ber. S. 492), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wahlkreis 9 Erftkreis I wird wie folgt abgegrenzt:  
 Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen und von der Gemeinde Bergheim der westlich folgender Linie gelegene Teil:  
 Vom Schnittpunkt der Grubenbahn mit der Stadtgrenze zu Frechen, der Grubenbahn entlang dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend bis zur Überführung, von dort aus nach Norden bis zum Scheitelpunkt der starken Kurve der L 91 zwischen Oberaußem und Glessen, geradlinig nach Norden weiter zum Regenrückhaltebecken Büsdorf, dem Feldweg folgend bis zur L 93, an der Schnittstelle mit der L 93 mittig der Straße nach Südwesten in Richtung Oberaußem bis zur mittleren Hochspannungsleitung der Strecke Oberaußem - RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, mittig entlang der mittleren Hochspannungsleitung nach Norden bis zum Feldweg vor der Umfriedung der RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, dort den Feldweg entlang in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Pulheim.

### Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) Vom 20. Februar 1979

#### § 1

(1) Die 151 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgegrenzt:

#### Wahlkreis 9 - Erftkreis I

Vom Erftkreis die Gemeinden Bedburg, Elsdorf, Kerpen und von der Gemeinde Bergheim der westlich folgender Linie gelegene Teil:  
 Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem Neuhof in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (einschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (einschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (ausschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (einschließlich) in nördlicher Richtung Fliesteden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

- b) Der Wahlkreis 10 Erftkreis II wird wie folgt abgegrenzt:

Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim und von der Gemeinde Bergheim der östlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt der Grubenbahn mit der Stadtgrenze zu Frechen, der Grubenbahn entlang dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend bis zur Überführung, von dort aus nach Norden bis zum Scheitelpunkt der starken Kurve der L 91 zwischen Oberaußem und Glessen, geradlinig nach Norden weiter bis zum Regenrückhaltebecken Büsdorf, dem Feldweg folgend bis zur L 93, an der Schnittstelle mit der L 93 mittig der Straße nach Südwesten in Richtung Oberaußem bis zur mittleren Hochspannungsleitung der Strecke Oberaußem - RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, mittig entlang der mittleren Hochspannungsleitung nach Norden bis zum Feldweg vor der Umfriedung der RWE-Umspannanlage Rommerskirchen, dort dem Feldweg entlang in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Pulheim.

- c) Der Wahlkreis 28 erhält die Bezeichnung Rhein-Sieg-Kreis II und wird wie folgt abgegrenzt: Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin.

### Wahlkreis 10 - Erftkreis II

Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen, Hürth, Pulheim und von der Gemeinde Bergheim der östlich folgender Linie gelegene Teil:

Vom Schnittpunkt des Kippenfußes der Glessener Höhe mit der Stadtgrenze Pulheim, dem Kippenfuß nach Nordwesten folgend, nach Norden in Richtung der starken Linkskurve auf der Landstraße 91 zwischen Oberaußem und dem NeuhoF in Glessen verspringend, der Landstraße 91 (ausschließlich) in Richtung Oberaußem folgend bis zum Wirtschaftsweg gegenüber der Einfahrt zum Hallerhof, dem Wirtschaftsweg (ausschließlich) nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Büsdorf und Glessen folgend, der Gemeindeverbindungsstraße Büsdorf/Glessen (einschließlich) folgend bis zum nördlich des Markhofes in östlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg, diesem (einschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße 213, dieser (ausschließlich) in nördlicher Richtung Fliesteden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Kante des Friedhofes Fliesteden folgend, dieser südlichen Kante des Friedhofes nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze Pulheim folgend.

### Wahlkreis 28 - Rhein-Sieg-Kreis II - Bonn I

Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Bad Honnef, Königswinter, Sankt Augustin, von der kreisfreien Stadt Bonn aus dem Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (einschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (einschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (einschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

- d) Die Wahlkreise 31 und 32 erhalten die Bezeichnung 31 Bonn I und 32 Bonn II und werden wie folgt abgegrenzt:

#### 31 Bonn I:

Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn unter Einschluß eines Teilstücks des Stadtbezirks Bad Godesberg das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Auftreffen auf die Ludwig-Erhard-Allee, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Kennedyallee, der Kennedyallee folgend in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Godesberger Allee/Hochkreuzallee. Der Hochkreuzallee(ausschließlich) bis zur Bahnstraße, der Bahnstraße (einschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Grüner Weg, der Straße "Grüner Weg" (einschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Ürziger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Josef-Roth-Straße, dieser folgend bis zur Niersteiner Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Bernkasteler Straße, dieser (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Einmündung der Klufterstrasse, dieser (einschließlich) folgend bis zur Straße "In der Maar". In gedachter Verlängerung der Straße "In der Maar" in südwestlicher Richtung durch das

#### Wahlkreis 31 - Bonn II

Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg und Hardtberg, vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Vom Auftreffen der Stadtbezirksgrenze Bad Godesberg auf die Venner Straße, dieser in westlicher Richtung bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“ folgend, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, von dort dem Rulandsweg (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze; sowie vom Stadtbezirk Beuel das wie folgt begrenzte Gebiet:

Von der Stadtgrenze Bonn/Sankt Augustin der Sankt Augustiner Straße in südwestlicher Richtung folgend bis zur Kautexstraße, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur Straße Kapitelshof, dieser Straße (ausschließlich) folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks der Kautex-Werke, dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zum Finkenweg, dieser Straße (ausschließlich) in südlicher Richtung folgend bis zur Müldorfer Straße, dieser Straße (ausschließlich) in südöstlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Rehsprung, dieser Straße (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes, dieser Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Holtorfer Bach und dem Mersbach folgend bis zur Stadtgrenze Bonn/Königswinter.

Waldgebiet bis zum Auftreffen auf den Weg "Bommerichshüll", von dort aus in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtbezirksgrenze, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Schmale Allee/Venner Allee, dieser (einschließlich) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend (einschließlich) bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Grenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.

### 32 Bonn II:

Von der kreisfreien Stadt Bonn die Stadtbezirke Beuel, Hardtberg sowie vom Stadtbezirk Bad Godesberg unter Einfluß eines Teilstücks des Stadtbezirks Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Südöstliche Stadtbezirksgrenze bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg (Rheinmitte), dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Ludwig-Erhard-Allee, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Kennedyallee, der Kennedyallee folgend in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Godesberger Allee/Hochkreuzallee, der Hochkreuzallee (einschließlich) folgend bis zur Bahnstraße, der Bahnstraße (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Annaberger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Grüner

### Wahlkreis 32 - Bonn III

Von der kreisfreien Stadt Bonn vom Stadtbezirk Bonn das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordöstliche Stadtbezirksgrenze (Rheinmitte) bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Bad Godesberg, dieser folgend bis zum Rheinhöhenweg, von dort bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur „Schmale Allee/Venner Allee“, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Villiper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend bis zum Auftreffen auf die Autobahn 565, dieser in nördliche Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Stadtbezirksgrenze folgend bis zur Stadtgrenze.

Weg, der Straße "Grüner Weg" (ausschließlich) folgend bis zum Auftreffen auf die Ürziger Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Josef-Roth-Strasse, dieser folgend bis zur Einmündung Niersteiner Straße, dieser (ausschließlich) folgend bis zur Bernkasteler Straße, dieser (einschließlich) folgend bis zur Annaberger Straße, dieser (ausschließlich) in westlicher Richtung folgend bis zur Klufterstraße, dieser (ausschließlich) folgend bis zur Straße "In der Maar". In gedachter Verlängerung der Straße "In der Maar" (einschließlich) in südwestlicher Richtung durch das Waldgebiet bis zum Auftreffen auf den Weg "Bommerichshüll", von dort aus in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtbezirksgrenze, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Venner Straße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Schmale Allee/Venner Allee, dieser (ausschließlich) in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Vilipper Allee/Rulandsweg, dem Rulandsweg folgend (ausschließlich) bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn 565, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtbezirksgrenze Bonn/Hardtberg, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.

- e) Die Beschreibungen der Gebiete der Wahlkreise 46 Düsseldorf III und 48 Düsseldorf V erhalten folgende Fassung:

#### 46 Düsseldorf III:

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf der Stadtbezirk 8 und vom Stadtbezirk 3 das östlich folgender Linie gelegene Gebiet: Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Moritz-Sommer-Straße (Straßenmitte), Verbindungsweg zwischen Moritz-Sommer-Straße und Auf'm Hennekamp (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (ausschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1.

#### 48 Düsseldorf V:

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf vom Stadtbezirk 3 das westlich folgender Linie gelegene Gebiet: Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Moritz-Sommer-Straße (Straßenmitte), Verbindungsweg zwischen Moritz-Sommer-Straße und Auf'm Hennekamp (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf (einschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1.

- g) In den Beschreibungen der Gebiete der Wahlkreise 73 Mülheim I und 74 Mülheim II werden die Wörter "a.d. Ruhr" jeweils ersetzt durch die Wörter "an der Ruhr".

#### Wahlkreis 46 - Düsseldorf III

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf der Stadtbezirk 8 und von dem Stadtbezirk 3 das östlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Volksgartenstraße (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln - Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln - Düsseldorf (ausschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1

#### Wahlkreis 48 - Düsseldorf V

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf vom Stadtbezirk 3 das westlich folgender Linie gelegene Gebiet:

Witzelstraße (Straßenmitte) von der Grenze des Stadtbezirks 9 an bis Bittweg, in nördlicher Richtung Bittweg (Straßenmitte), Volksgartenstraße (Straßenmitte) folgend bis Eisenbahnlinie Köln - Düsseldorf (Nordseite), Eisenbahnlinie Köln - Düsseldorf (einschließlich) bis Grenze Stadtbezirk 1

#### Wahlkreis 73 - Mülheim I

Von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr der Stadtbezirk 2 (Rechtsruhr-Nord) und der nördlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks 3 (Linksruhr):

Von der Stadtgrenze im Westen dem Uhlenhorstweg (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Großenbaumer Straße, der Großenbaumer Straße (ausschließlich) in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Saarer Straße/Prinzeß-Luise-Straße, von dort dem Heuweg (ausschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Alte Straße, von dort in östlicher Richtung zwischen Kassenberg und Düsseldorf Straße bis zur Ruhr

## Wahlkreis 74 - Mülheim II

Von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr der Stadtbezirk 1 (Rechtsruhr-Süd) und der südlich folgender Linie gelegene Teil des Stadtbezirks 3 (Linksruhr):

Von der Stadtgrenze im Westen dem Uhlenhorstweg (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Großenbaumer Straße, der Großenbaumer Straße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Saarner Straße/Prinzeß-Luise-Straße, von dort dem Heuweg (einschließlich) in östlicher Richtung folgend bis zur Alte Straße, von dort in östlicher Richtung zwischen Kassenberg und Düsseldorfer Straße bis zur Ruhr

### 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Haben sich seit dem 3. Dezember 1988 bis zum ... \*) Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen waren, geändert, so ändern sich insoweit die Wahlkreisgrenzen entsprechend. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf die Grenzen von Stadtbezirken abgestellt ist, sind die mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 geltenden Stadtbezirkseinteilungen, für die Wahlkreise 130 Dortmund I bis 135 Dortmund VI die vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 beschlossenen Stadtbezirkseinteilungen maßgebend."

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*) möglichst spät im Gesetzgebungsverfahren nachzutragen.



## Begründung

### Zu Artikel I

Das Wahlkreisgesetz vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450, ber. S. 492), teilt das Land in 151 Wahlkreise ein. Die Wahlkreiseinteilung muß den Anforderungen des § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz genügen. Danach sollen die Wahlkreise u.a. eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Dieses Erfordernis trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot einer gleichen Wahl Rechnung. Als äußerste Toleranzgrenze für eine zulässige Abweichung von der Durchschnittsgröße der Wahlkreise hat das Bundesverfassungsgericht einen Wert von  $\pm 33 \frac{1}{3} \%$  bezeichnet. Beträgt die Abweichung mehr als  $33 \frac{1}{3} \%$ , so ist zwingend eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Nach dieser Maßgabe ist es unumgänglich, den Wahlkreis 9 Erftkreis I zu verkleinern, der als einziger mit einem Bevölkerungsüberhang von  $+ 34,7 \%$  die äußerste Toleranzgrenze überschreitet. Grundlage sind die Bevölkerungszahlen nach dem Stande vom 30. Juni 1992.

Daneben soll das Stadtgebiet von Bonn wieder auf nur zwei Wahlkreise aufgeteilt und damit die Wahlkreisänderung durch das Gesetz vom 27. Oktober 1988 rückgängig gemacht werden. Außerdem sind eine Neubeschreibung der Wahlkreise 46 und 48 Düsseldorf III und V, eine Namensanpassung der Gebietsbeschreibungen der Wahlkreise 73 und 74 Mülheim I und II und die Berücksichtigung von Änderungen der Stadtbezirkseinteilung in Krefeld und Dortmund erforderlich.

Auf weitergehende Änderungen für die nächste Landtagswahl verzichtet der Gesetzentwurf. Die Landesregierung beabsichtigt jedoch, noch in dieser Legislaturperiode einen Vorschlag zur grundlegenden Neueinteilung des Landes in Wahlkreise vorzulegen.

Zu 1.

Zu a) und b)

Der Überhang im Wahlkreis 9 Erftkreis I wird durch eine Neuabgrenzung zum Wahlkreis 10 Erftkreis II dadurch ausgeglichen, daß neben dem Ortsteil Glessen der Stadt Bergheim, der seit der Kommunalwahl 1989 zum Wahlkreis 10 gehört, die Bergheimer Ortsteile Fliesteden und Büsdorf mit zusammen 2 829 Einwohnern in den Wahlkreis 10 wechseln. Dies ist die schonendste Lösung, weil bei jeder anderen Neuabgrenzung mehr Einwohner und auch mehr Gemeinden betroffen wären.

Künftig werden der Wahlkreis 9 um  $+ 32,3 \%$  statt  $+ 34,7 \%$  und der Wahlkreis 10 um  $+ 31,8 \%$  statt  $29,4 \%$  vom Landesdurchschnitt abweichen.

Zu c) und d)

1988 mußte der damalige Wahlkreis 32 wegen einer Abweichung von  $+ 34,7 \%$  verkleinert werden. Da auch der zweite Bonner Wahlkreis seinerzeit mit  $+ 29,4 \%$  eine sehr hohe Abweichung aufwies, bestand aus damaliger Sicht nur die Möglichkeit, einen Teil von Bonn-Beuel mit rund 8 000 Einwohnern in den benachbarten Wahlkreis

28 auszugliedern.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen Bevölkerungsentwicklung erscheint es zweckmäßig und vertretbar, die Änderung der Wahlkreiseinteilung von 1988 rückgängig zu machen und das Gebiet der Stadt Bonn wiederum in nur zwei Wahlkreise einzuteilen. Damit entfällt die unbefriedigende Überschreitung der Grenze zwischen kreisfreier Stadt und Kreis.

Künftig werden der Wahlkreis 28 um - 4,2 % statt + 3,5 % und die beiden Bonner Wahlkreise 31 und 32 um + 25,9 und + 28,4 % gegenüber derzeit + 22,8 und + 24,9 % von der Durchschnittsgröße abweichen.

Zu e)

Änderung der Gebietsbeschreibungen der Wahlkreise 46 Düsseldorf III und 48 Düsseldorf V infolge baulicher Veränderungen sowie Neu- und Umbenennungen von Straßen; der Gebietsstand der beiden Wahlkreise bleibt unverändert.

Zu f)

Berücksichtigung der ab 3. Juli 1991 geltenden amtlichen Schreibweise der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Zu 2.

Satz 1:

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Wahlkreisgesetz am 3. Dezember 1988 haben einige kleinere kommunale Teilungsgliederungen stattgefunden. Dadurch werden in fünf Fällen Gemeindegrenzen von Wahlkreisgrenzen durchschritten (s. Übersicht über die Teilungsgliederungen -Anlage-). Nach § 13 Abs. 2 Satz 4 des Landeswahlgesetzes ist das nur ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich um geringfügige Flächenveränderungen, ohne daß Einwohner betroffen sind. Diese Fälle werden, um einen größeren Novellierungsaufwand zu vermeiden, durch eine Generalklausel dahin bereinigt, daß die kommunalen Grenzen und die Wahlkreisgrenzen wieder in Übereinstimmung gebracht werden.

Satz 2:

In den kreisfreien Städten können die Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden (§ 13 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung).

Es wird klargestellt, daß für sämtliche kreisfreien Städte - abgesehen von einer Sonderregelung für Dortmund - die Stadtbezirkseinteilung nach dem Stande von 1. Oktober 1989 maßgebend ist. Dies bedeutet für Krefeld, daß aufgrund einer schon zum 1. Oktober 1989 erfolgten Änderung von Stadtbezirksgrenzen vom Wahlkreis 58 Krefeld I 1 292 Einwohner in den Wahlkreis 59 Krefeld II und umgekehrt 2 370 Einwohner wechseln. Dadurch vergrößert sich der Wahlkreis 58 um 1 078 auf 128 290 Einwohner (+ 10,2 % Abweichung von der Durchschnittsgröße), während der Wahlkreis 59 künftig 119 057 Einwohner mit einer Abweichung von + 2,2 % aufweisen wird. Für Dortmund war eine erneute Änderung der Stadtbezirksgrenzen zum 1. Oktober 1994 zu berücksichtigen, die lediglich 7 Einwohner betrifft.

**Zu Artikel II**

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.